

Statuten

(letzte Änderung: 30. November 2013)

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Tennisclub Lachen (TCL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lachen.
- 1.2. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege eines aktiven und geselligen Vereinslebens.
- 1.3. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und kann weiteren Sportverbänden und -vereinigungen angehören.
- 1.4. Der TCL ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Der TCL besteht aus:
 - a) Aktivmitglieder Familien (Paare, die in gleichem Haushalt leben)
 - b) Aktivmitglied einzeln c)
Lehrlinge/Studenten
 - d) Junioren/Juniorinnen
 - e) Schüler/Schülerinnen
 - f) Passivmitglieder
- 2.2. Als Aktivmitglieder können Damen und Herren in den TCL aufgenommen werden, die bei Beginn des Clubjahres das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2.3. Als Lehrlinge/Studenten können Damen und Herren in den TCL aufgenommen werden, die bei Beginn des Clubjahres das 20. Altersjahr zurückgelegt, jedoch das 25. Altersjahr nicht erfüllt haben.
- 2.4. Als Junioren können Jugendliche in den TCL aufgenommen werden, die bei Beginn des Clubjahres das 10. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Gewalt.
- 2.5. Als Schüler gelten Kinder von Mitgliedern bis zum erfüllten 16. Altersjahr.
- 2.6. Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen in den TCL aufgenommen werden. Sie besitzen jedoch kein Spiel-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3 Eintritt / Austritt

- 3.1. Der Bewerber richtet ein schriftliches Aufnahmegeruch an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Genehmigung durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- 3.2. Der Austritt erfolgt auf Ende des Clubjahres respektiv auf die Generalversammlung. Dieser ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei einem Austritt sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen für das laufende Clubjahr geschuldet.
- 3.3. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Artikel 4 Rechte und Pflichten

- 4.1. Aktivmitglieder, Lehrlinge/Studenten und Junioren ab dem 18. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4.2. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Passivmitglieder, ist berechtigt, die Anlagen des TCL gemäss Spiel- und Platzreglement zu benutzen.
- 4.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag und weitere von der GV beschlossene finanzielle Abgaben zu bezahlen. Der Vorstand ist berechtigt, von Mitgliedern, die Aufgebote zu Frondienstarbeiten nicht befolgen, einen Solidaritätsbeitrag zu verlangen.
- 4.4. Die Teilnahme an der GV ist für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder obligatorisch.
- 4.5. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der TCL lehnt jegliche Haftung ab.

Artikel 5 Organe

- 5.1. Die Organe des TCL sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Kommissionen

Artikel 6 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCL. Sie entscheidet über folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Genehmigung der Jahresberichte
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - e) Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
 - f) Festsetzung der Gebühren
 - g) Mutationen
 - h) Wahlen
 - i) Anträge
 - j) Diverses
- 6.2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten anwesend sind.
- 6.3. Die ordentliche GV findet ordentlicherweise im November oder Dezember statt.
- 6.4. Die Einladung mit Traktandenliste zur GV soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10. Oktober dem Vorstand Anträge zuhanden der GV schriftlich einzureichen.
- 6.5. Das Clubjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.
- 6.6. Eine ausserordentliche GV kann von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder sowie den Rechnungsrevisoren schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder vom Vorstand einberufen werden.
- 6.7. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Eingang eines Antrages eine ausserordentliche GV einzuberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche GV.

Artikel 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCL. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht einem anderen Cluborgan vorbehalten sind.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Spielleiter
- e) Juniorenobmann
- f) Platzchef
- g) Aktuar
- h) maximal 2 weitere Mitglieder als Beisitzer

7.2. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

7.3. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Vier Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt, die übrigen in ungeraden.

7.4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in 2-jährigem Turnus. Die Wahl des Präsidenten muss einzeln erfolgen; die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden.

7.5. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst; zwei der vorgesehenen Funktionen können in einer Person vereinigt werden.

7.6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder einladen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

7.7. Der Vorstand erstellt die erforderlichen Reglemente, namentlich Spiel- u. Platzreglement.

7.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Mitglieder anwesend sind.

7.9. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

7.10. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit führen die verbleibenden Mitglieder alle Geschäfte bis zur nächsten GV. Eine entsprechende Vakanz kann interimistisch besetzt werden.

7.11. Der Vorstand hat die Kompetenz, betriebsnotwendige, aber nicht budgetierte Investitionen selbstständig zu beschliessen; im Einzelfall bis zu Fr. 5'000.--, jedoch höchstens Fr. 10'000.-- pro Clubjahr.

Artikel 8 Rechnungsrevisoren

- 8.1. Die GV wählt zwei Revisoren auf eine Amts dauer von zwei Jahren. Sie sind für zwei weitere Amtsperioden wählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen jedoch nicht Vereinsmitglied sein.
- 8.2. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins in allen Teilen und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisoren haben jederzeit Einsicht in die Buchführung.

Artikel 9 Kommissionen

- 9.1. Der Vorstand kann in einzelnen Ressorts Kommissionen einsetzen. Die Anzahl der Mitglieder ist je nach Aufgabe frei wählbar. Sie konstituieren sich selber.
- 9.2. Diese Kommissionen sind einem Vorstandsressort unterstellt. Rechte und Pflichten werden vom Vorstand schriftlich festgelegt.

Artikel 10 Finanzen

- 10.1. Für Verbindlichkeiten des TCL haftet nur das Vereinsvermögen.
- 10.2. Der TCL finanziert sich aus:
 - a) unverzinsliches Darlehen
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) ausserordentliche Beiträge
 - d) Subventionen
 - e) Clubwirtschaft
 - f) Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - g) Sponsoring, Werbung
 - h) Unterstützung durch Gönner

Artikel 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 11.1. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen können geheim durchgeführt werden, wenn es 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 12 Statutenänderungen

- 12.1. Statutenänderungen können von einzelnen Mitgliedern oder vom Vorstand an der GV beantragt werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.2. Alle Anträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur GV schriftlich zuzustellen.
- 12.3.

Artikel 13 Fusion, Auflösung

- 13.1. Eine Fusion oder Auflösung des Tennisclub Lachen kann an der Generalversammlung vom Vorstand oder von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 13.2. Die Mitglieder werden zu dieser speziell für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief eingeladen.
- 13.3. Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.4. Wird die für einen Beschluss erforderliche Mitgliederpräsenz nicht erreicht, muss innert Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. An dieser Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr.
- 13.5. Ein nach der Auflösung des TCL verbleibendes Reinvermögen wird gemäss Beschluss dieser Generalversammlung verwendet.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. April 1998 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. November 1974 und treten sofort in Kraft.
- 14.2. Die Änderung des Artikels 2.4 erfolgte aufgrund der Abstimmung an der Generalversammlung vom 13. November 1999.

Lachen, 15. Dezember 2013

TENNISCLUB LACHEN

Der Präsident:



Olaf Schürmann

Die Aktuarin:



Marlène Blaser